

# **S a t z u n g**

## **über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Lütjenburg (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.07.2000 mit Änderungen durch entsprechende Beschlüsse der Stadtvertretung vom 24.06.2003, 29.10.2003, 30.03.2004, 04.05.2004 und 21.12.2004 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der städtische Kindergarten ist eine sozialpädagogische Tageseinrichtung i.S. des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Kindertagesstättengesetzes mit einem eigenen Betreuung-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
- (2) Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

### **§ 2**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991 S. 651), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 07.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 166),
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 13.11.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500 ff.) i.d.F. der Änderung vom 22.09.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 268),
- Förderung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen durch das Land – Erlass des Ministers für Arbeit und Soziales, Jugend, Gesundheit und Energie vom 17.02.1993,
- Grundsätze des Ministers für Arbeit und Soziales, Jugend, Gesundheit und Energie des Landes Schleswig-Holstein über die integrative Förderung behinderter Kinder gem. § 40 Abs. 1 Nr. 2 a BSHG in Kindergärten vom 02.04.1993,
- Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen vom 13.05.1993 in der geänderten Fassung vom 05.06.1997

in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Angebot der Kindertagesstätte**

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in den Kindergartengruppen in der Regel vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

### **§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag
  - von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr Frühdienst,
  - von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr Spätdienst,
  - von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 4 Stunden vormittags
  - von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr 4 Stunden nachmittags
  - von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 5 Stunden vormittags
  - von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr 6 Stunden vormittags
  - von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr 8 Stunden ganztags
  - im Rahmen der Ganztagsbetreuung in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Drei Wochen während der Sommerferien und eine Woche während der Herbstferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte grundsätzlich geschlossen. Für Eltern mit einem nachgewiesenen Bedarf wird in diesem Zeitraum in Kooperation mit dem Ev.-Luth. Kindergarten eine Notgruppe angeboten.  
Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an zwei beweglichen Tagen bleibt die Kindertagesstätte für alle Kinder geschlossen. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung des Beirats festgelegt und bis zum 15. April jeden Jahres bekanntgegeben.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren

Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

Es ist wünschenswert, von den Erziehungsberechtigten auch Auskünfte über geistig-seelische Störungen in der Entwicklung des Kindes zu erhalten.

## **§ 6 Änderung des Angebots**

Eine Änderung des zeitlichen Angebots (Ganztagsbetreuung, Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag der Erziehungsberechtigten ist in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Kindertagesstätte zu stellen.

## **§ 7 Abmeldung und Kündigung**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung muss in diesem Falle von den Erziehungsberechtigten bis zum 31.05. schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zu einem vorherigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis nach Anhörung durch die Kindergartenleitung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Hat das Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt.
- (5) Die Stadt Lütjenburg als Träger behält sich vor, den Betreuungsvertrag nach vorheriger Abmahnung zu kündigen, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht willens sind, zum Wohle des Kindes mit der Einrichtung zusammenzuarbeiten oder durch ihr Verhalten das erforderliche Vertrauensverhältnis maßgeblich stören.

## **§ 8 Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf die Stadt Lütjenburg übertragen. Diese bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch einen Erwachsenen oder einen Jugendlichen über 16 Jahren mit schriftlicher oder fernmündlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung zu sorgen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgen.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **§ 9 Gesundheitsvorsorge**

Bei Erkrankungen des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz).  
Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Kindertagesstätte nach der Krankheit wieder besucht.

## **§ 10 Versicherungen**

- (1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
  - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
  - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, insbesondere im Gebäude, auf dem Gelände und ausserhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung unverzüglich

anzuzeigen, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

- (3) Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 11**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG durch die Mitwirkung der Eltern im Beirat der Kindertagesstätte. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.

## **§ 12**

### **Gebühren**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

## **§ 13**

### **Regelgebühr**

Die Regelgebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Kind und Monat

- Frühdienst (1/2 Stunde)	11,25 €
- Spätdienst (1/2 Stunde)	11,25 €
- vormittags (4 Stunden)	105,50 €
- nachmittags (4 Stunden)	105,50 €
- vormittags (5 Stunden)	120,00 €
- vormittags (6 Stunden)	135,00 €
- ganztags (8 Stunden)	176,00 €

Bei Bedarf können gegen eine Gebühr von 12,00 Euro insgesamt 6 Betreuungsstunden pro Monat mehr in Anspruch genommen werden.

Die Regelgebühr für die Betreuung in der Notgruppe während der Ferienzeiten beträgt

	Halbtagsplatz (07.30 Uhr - 12.00 Uhr)	Ganztagsplatz (07.30 Uhr - 16.30 Uhr)
1 Woche Sommerferien	25,00 €	43,00 €
3 Wochen Sommerferien	75,00 €	125,00 €
1 Woche Herbstferien	25,00 €	43,00 €

## **§ 14**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist während der Schließungszeiten (§ 4 Abs. 2 und 4) und auch dann, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht, in voller Höhe zu bezahlen. Sie kann erlassen werden, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Anordnung über einen Monat hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.

## **§ 15**

### **Einkommensabhängige Ermäßigung / Sozialstaffel**

Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt werden. Bemessungsgrundlage hierfür bilden die Einkommensgrenzen nach § 79 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gemäß der „Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen“.

## **§ 16**

### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die jeweils geltende Satzung der Stadt Lütjenburg anzuwenden.

## **§ 17**

### **Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigenden Fristen wird auf § 7 dieser Satzung verwiesen.

## **§ 18**

### **Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 18a**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 wird folgendes festgelegt:

Die Stadt Lütjenburg ist berechtigt, gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, damit auf dieser Grundlage die Benutzungsgebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können. Die Daten können zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Lütjenburg vom 29. Juni 1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 07. Juli 1998, außer Kraft.

Lütjenburg, den 22. Dezember 2004

STADT LÜTJENBURG

Die Bürgermeisterin